

+++ Ausgabe vom 11. Mai 2009 +++

Europa geht uns alle an!

Zehn Gründe für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

„Wenn die Europäer wollen, dann kann das 21. Jahrhundert das Jahrhundert Europas werden.“ (Frankreichs Staatspräsident Sarkozy). Demzufolge soll Europa im 21. Jahrhundert neben den Vereinigten Staaten, Russland, China und Indien ein gleichberechtigter „global player“ werden. Nachdem die europäische Integration Unvergleichliches zur Friedenssicherung und zur Steigerung des materiellen Wohlstandes auf dem Kontinent geleistet hat, muss sie nun in eine Phase verstärkter außenpolitischer Bewusstwerdung eintreten. Gerade die aktuelle, weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise ist in dieser Hinsicht eine Bewährungsprobe. Das macht die weitere Stärkung der europäischen Integration zu einem Imperativ.

Hierzu gehört auch die Stärkung des Europäischen Parlaments als eines der entscheidenden Organe der Europäischen Union. Deshalb ist den Wahlen vom 7. Juni 2009 ebensolche Bedeutung beizumessen wie den Wahlen zu den nationalen Parlamenten. Das Europäische Parlament als Repräsentation des Volkes ist zentraler Bestandteil aller Vorstellungen von gelebter Demokratie.

Europa geht uns alle an!

Zehn Gründe für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009

„Wenn die Europäer wollen, dann kann das 21. Jahrhundert das Jahrhundert Europas werden.“ (Frankreichs Staatspräsident Sarkozy). Demzufolge soll Europa im 21. Jahrhundert neben den Vereinigten Staaten, Russland, China und Indien ein gleichberechtigter „global player“ werden, so wie es seinem Leistungspotenzial entspricht. Nachdem die europäische Integration historisch Unvergleichliches zur Friedenssicherung und zur Steigerung des materiellen Wohlstandes auf dem Kontinent geleistet hat, muss sie nun in eine Phase verstärkter außenpolitischer Bewusstwerdung eintreten. Gerade die aktuelle, weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise ist in dieser Hinsicht eine Bewährungsprobe, da sie wegen ihres grenzüberschreitenden Charakters die Partnerstaaten dazu zwingt, über ihre nationalen Belange hinaus zu agieren. Das macht die weitere Stärkung der europäischen Integration zu einem Imperativ.

Hierzu gehört auch die Stärkung des Europäischen Parlaments als eines der entscheidenden Organe der Europäischen Union. Deshalb ist den Wahlen vom 7. Juni 2009 ebensolche Bedeutung beizumessen wie den Wahlen zu den nationalen Parlamenten. Das Europäische Parlament als Repräsentation des Volkes ist zentraler Bestandteil aller Vorstellungen von gelebter Demokratie.

1. Das Europäische Parlament ist zusammen mit dem Rat (Ministerrat) der hauptsächliche Gesetzgeber der Gemeinschaft. Dabei reichen seine Mitwirkungsrechte von der Anhörung und dem Verfahren der Zusammenarbeit bis hin zu dem Verfahren der Mitentscheidung und der Zustimmung.

Ein Beispiel: Nach Art. 251 EGV kann das Parlament bei einem Rechtsakt, den der Rat ihm zur Beschlussfassung vorlegt, Abänderungen verlangen. Daraufhin kann der Rat einen gemeinsamen Standpunkt erarbeiten und diesen dem Parlament vorlegen, das nunmehr die Möglichkeit hat, mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder den Rechtsakt endgültig abzulehnen.

Das ist ein wirkungsvolles Mittel, um die Regulierungswut der Brüsseler Bürokraten zu bremsen! Denn die Rechtsakte, die der Rat dem Parlament vorlegt, haben ihren Ursprung im Beamtenapparat der Kommission und werden von dort beiden Institutionen zugeleitet.

2. Das Europäische Parlament hat umfangreiche Mitwirkungsrechte an der Aufstellung des Haushaltes der Gemeinschaft. Auch hier fungiert es zusammen mit dem Rat als Gesetzgeber.

Da die Gemeinschaft keine eigenen Steuern erhebt, setzt sich ihr Haushalt aus den Beiträgen der Mitgliedsstaaten zusammen. Diese weisen ihre Zahlungen an den europäischen Haushalt erst nach einer Beratung mit dem Parlament zu. Das Parlament kontrolliert auch die Einhaltung des aufgestellten Haushaltsplans, indem es der Kommission, die die jährliche Abrechnung vorzulegen hat, Entlastung erteilt – oder auch nicht.

3. Das Parlament wirkt auch bei der Kontrolle der Europäischen Zentralbank (EZB) mit, der obersten Hüterin der Preisstabilität in der Euro-Zone. Denn Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und die Mitglieder des Direktorenrates der EZB werden vom Rat erst nach Anhörung des Parlaments ernannt, wobei es auf Einvernehmlichkeit ankommt. Dadurch gewinnt die „Anhörung“ durch das Parlament besondere personalpolitische Bedeutung.

Auch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen der EZB, die im „Europäischen System der Zentralbanken“, ESZB, mit den Zentralbanken der einzelnen Mitgliedsstaaten zusammengeschlossen ist, kann nur mit Zustimmung des Parlaments stattfinden.

4. Das Parlament hat nicht unerheblichen personellen und sachlichen Einfluss auf die Arbeit der Kommission, des wichtigsten Exekutivorgans der Gemeinschaft, das dem Rat und dem Parlament die Vorschläge für einzelne Rechtsakte unterbreitet.

Das Parlament kann von der Kommission verlangen, dass sie vor dem Rat einen Antrag einbringt.

Die Kandidatur des Vorsitzenden der Kommission kann vom Parlament akzeptiert oder auch abgelehnt werden. Sobald die Mitgliedsstaaten die Mitglieder der Kommission bestimmt haben, hat das Parlament das Recht, gegebenenfalls der Kommission das Misstrauen auszusprechen und sie dadurch zum Rücktritt zu zwingen. Das ist dem Misstrauensantrag des Parlamentes gegen die amtierende Regierung in einzelnen Mitgliedsstaaten ähnlich.

Die inhaltliche Kontrolle findet statt, indem die Kommission dem Parlament jährlich Arbeitsberichte vorlegt, z.B. einen über das vertragsgemäße Funktionieren der Gemeinschaften. Dabei kann das Parlament zur Begutachtung unabhängige Experten heranziehen. Formal eher unscheinbar, aber in der Praxis desto wirkungsvoller ist das Fragerecht gegenüber der Kommission, das auch von einzelnen Abgeordneten ausgeübt werden kann. Die Kommission ist zu einer Antwort verpflichtet, die im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht werden muss. So sorgt das Parlament dafür, dass das Handeln der Kommission transparent wird.

5. Das Parlament kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einsetzen zur Aufklärung über Missstände oder Verstöße, die dem Gemeinschaftsrecht widersprechen.
6. Das Parlament ernennt einen sachlich unabhängigen Bürgerbeauftragten, einen „Ombudsman“, der die Petitionen der Bürger in Angelegenheiten der Gemeinschaft entgegennimmt, selbst Untersuchungen anstellt, die Stellungnahmen eventuell betroffener Gemeinschaftsorgane einholt und dem Parlament seinen Abschlussbericht vorlegt. Der Beschwerdeführer muss vom Ergebnis der Untersuchungen benachrichtigt werden. Es ist also durch ein genau geregeltes Verfahren gewährleistet, dass jeder Petition Gerechtigkeit widerfährt.
7. Das Parlament kann seine Auffassungen durch Klage vor dem Europäischen Gerichtshof durchsetzen, da es nach dem Vertrag von Nizza ebenso als Prozesspartei auftreten kann wie der Rat und die Kommission. Dabei kann es nicht nur seine eigenen Rechte einklagen, sondern auch die Rechtsakte der anderen Organe angreifen sowie gegebenenfalls auch deren Untätigkeit anklagen.
8. Das Parlament wirkt bei der Entscheidung über den Beitrittsantrag eines europäischen Staates wesentlich mit. Denn über den Antrag entscheidet der Rat nach Anhörung der Kommission nur dann positiv, wenn auch die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Parlaments vorliegt. Damit besteht eine besondere demokratische Kontrollmöglichkeit, die das seit wenigen Jahren in den Vordergrund gerückte Kriterium der Aufnahmefähigkeit der Gemeinschaft auch ihrerseits berücksichtigt. Denn die Aufnahmefähigkeit seitens der Gemeinschaft muss neben der „Beitrittsreife“ seitens des Antragstellers gemäß den „Kopenhagener Kriterien“ gegeben sein.
9. Das Parlament ist der Hüter eines der wichtigsten Bestandteile des Gemeinschaftsrechts, des Grundsatzes der Subsidiarität. Das Parlament hat nach langjährigem Drängen durch eine Vielzahl von Entschlüssen im Jahre 1993 eine Vereinbarung mit der Kommission und dem Rat erreicht („Vereinbarung über interinstitutionelle Zusammenarbeit“), gemäß der z.B. die Kommission in jedem ihrer Vorschläge dessen Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip nachweisen muss. Auch Änderungen, die der Rat oder das Parlament an den Vorschlägen der Kommission vornehmen, haben dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung zu tragen. Da dieses ein Rechtsprinzip ist, unterliegt es auch noch der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof.

10. Indem man die Wahl zum Europäischen Parlament wahrnimmt, stärkt man den demokratischen Gedanken in der europäischen Integration und wirkt dem viel diskutierten „Demokratiedefizit“ der Gemeinschaft entgegen. Denn auch wenn das Parlament in Ermangelung eines europäischen einheitlichen Wahlrechts und wegen der verschieden dimensionierten Wahlkreise seinerseits noch Defizite aufweist, was den demokratischen Grundgedanken staatsbürgerlicher Repräsentation angeht, so ist es doch die geeignetste von allen Institutionen der Gemeinschaft, um diese transparenter und bürgernäher zu machen. Immerhin wird es seit 1979 von den Unionsbürgern direkt gewählt, während die anderen Funktionsträger der Gemeinschaft diese unmittelbare demokratische Legitimation nicht besitzen.

Die besondere Gewichtung des Europäischen Parlaments geht nicht auf Kosten der Parlamente der Mitgliedsstaaten und von deren Ländern (sofern dort eine föderalistische Staatsordnung besteht), wenn die parlamentarischen Zentren auf europäischer, nationaler und Länderebene miteinander hinreichend vernetzt sind. Der (noch nicht in Kraft getretene) Lissaboner Vertrag sieht hierfür Regelungen vor.

Schlussfolgerung

Wenn die Beteiligung an den Wahlen für das Europäische Parlament hinter derjenigen an den Wahlen für die nationalen Parlamente nicht zurücksteht, dann manifestiert der Wähler damit auch, dass ihm an der Demokratisierung der Institutionen der Gemeinschaft gelegen ist.

So kann er auch erheblich dazu beitragen, einen Druck der öffentlichen Meinung zum weiteren Ausbau des demokratischen Charakters des Parlaments zu erzeugen. Gerade die im integrationspolitischen Sinne misslungenen Referenden von 2005 (Frankreich, Niederlande) und 2008 (Irland) belegen, dass die öffentliche Meinung auch in der Europapolitik von großem Gewicht ist.

Autor

Bernd Rill ist Referent für Recht, Staat und Europäische Integration in der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung, München.